

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne möchte ich Sie in diesem Editorial mit einigen Änderungen bei Moore Stephens bekannt machen.

Zusammen mit den Firmen Tax Consulting Brno spol. s r.o. und TAX PARTNERS s.r.o. aus Pilsen haben wir uns auf einen Zusammenschluss geeinigt. Die Verschmelzung dieser Gesellschaften ist rückwirkend zum 1. 9. 2017 erfolgt. Die Gesellschaft Tax Consulting Brno wurde bereits im November 2016 ein unabhängiges Mitglied des Beratungsnetzwerkes Moore Stephens. Mit mehr als 20 Experten ist sie eine der Marktführer in Brünn, ihre Gesellschafter beteiligen sich aktiv an der Tätigkeit der tschechischen Steuerberaterkammer. Igor Pantůček ist ein bekannter Umsatzsteuerexperte und Referent. TAX PARTNERS ist seit 2006 in Pilsen tätig und langfristig auf die Erbringung von Spitzenleistungen an deutschsprachige Mandanten fokussiert.

Dank dieser Fusion werden Ihnen 220 Experten an 6 Standorten in ganz Tschechien zur Verfügung stehen!

Eine weitere Änderung ist der **Eintritt eines neuen Partners**. Es handelt sich um **Martin Houska**, der sich mehr als 20 Jahre auf Steuerberatung, Gestaltung von grenzüberschreitenden Steuerstrukturen und Betreuung von Unternehmensumwandlungen spezialisiert hat. Zusammen mit Martin Houska kommt auch sein Team aus der Beratungsgesellschaft Acredos in unser Prager Büro.

Die Absicht seine Tätigkeit als verantwortlicher Partner für den Steuerbereich im Prager Büro von Moore Stephens zu beenden, teilte dagegen Robert Jurka mit. **Ich möchte mich bei Robert für die bisherige Zusammenarbeit und für seinen wesentlichen Anteil an der Entwicklung unseres Prager Büros bedanken.** Er war ein toller Kollege. Mit seinen Ideen und unschätzbaren Erfahrungen vergrößerte er nicht nur bei uns aktiv den Ruf des Prager Steuerteams, sondern auch bei den Kollegen von Moore Stephens im Ausland. **Innerhalb von 22 Jahren sind wir von einem kleinen lokalen Büro zu den zehn bedeutendsten Gesellschaften in unserem Fach auf dem tschechischen Markt gewachsen. Das Hauptziel aller oben genannten Wachstumsmaßnahmen war es weitere bedeutende Experten unter uns willkommen heißen zu können und unseren Mandanten an mehreren Standorten zur Verfügung zu stehen.** Es ist uns keine größere Firma auf dem tschechischen Markt mit einem Majoritätsanteil in den Händen von tschechischen Partnern bekannt. Dies ist für alle Partner eine große Verantwortung und künftige Verpflichtung. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kollegen und hoffe, dass die oben genannten Änderungen für Sie eine Garantie unserer hochwertigen Arbeit sein werden.



Miroslav Janděčka
Managing Partner

[Implementierung der ATAD in die tschechischen Steuergesetze](#)

Seite 2

[Abgrenzung der Buchung von Erträgen und bedingte Erträge](#)

Seite 3

[Beweisen der Werbekosten: Judikatur aus dem Jahr 2017](#)

Seite 4

[Langfristiges Pflegegeld: Auswirkungen auf Arbeitgeber](#)

Seite 5

[Investitionsanreize – Staatsförderung für die verarbeitende Industrie](#)

Seite 5

[Wir stellen Ihnen vor ... Relax](#)

Seite 6

Implementierung der ATAD in die tschechischen Steuergesetze

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik schickte zur Debatte den Entwurf der Novelle der Steuergesetze zur Implementierung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (die sog. ATAD). Diese Novellen, mit vorgesehenem Inkrafttreten ab 2019 bzw. 2020, verändern grundsätzlich einige Bereiche.

Wohl am bedeutendsten wird die Veränderung der Bedingung der bisherigen Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten sein, daher empfehle ich bei großen Unternehmen und Konzernen rechtzeitig den Umfang der Finanzierung der Geschäftstätigkeit aus Fremdkapital zu überprüfen. Also wie konkret wird der Alltag der Unternehmen von der ATAD betroffen sein?

1. In der Novelle des Einkommensteuergesetzes schlägt der Gesetzgeber vor, die Abzugsfähigkeit von überschüssigen Fremdkapitalkosten einzuschränken. Als überschüssige Fremdkapitalkosten gelten Aufwendungen über 80 Mio. CZK oder 30% des um die Zinsaufwendungen und Abschreibungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten Gewinns (sog. verrechenbares EBITDA). In Hinblick auf diese Beträge werden vor allem große juristische Personen von dieser Neuerung betroffen. Als Fremdkapitalkosten gelten nicht nur Finanzaufwendungen wie Kreditzinsen und Darlehenszinsen, sondern auch zusammenhängende Wechselkursunterschiede, Zinsen, die in die Anschaffungskosten des Anlagevermögens inbegriffen wurden oder Zinsen aus Leasingverträgen. **Ein Teil der früher abzugsfähigen Fremdkapitalkosten kann somit bereits im Laufe des Jahres 2019 nicht abzugsfähig werden.** Bedenken Sie daher nicht nur die Gestaltung der Gesamthöhe der Fremdfinanzierung, sondern befassen Sie sich auch mit der Gewinnentwicklungsprognose. Eine Milderung der Auswirkung der neuen Re-

gel ist die **Möglichkeit die Steuergrundlage in Folgejahren um den Betrag der Fremdkapitalkosten zu senken, die im Vorjahr nicht abgezogen sein konnten.** Die Regelungen über die Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen (Unterkapitalisierungsregeln § 25 Abs. 1 Buchstabe w), die verbundene Unternehmen betreffen, bleiben auch weiterhin in dem Gesetz unverändert. Die neue Regel, die sich auf das sämtliche verzinste Fremdkapital, nicht nur von verbundenen Unternehmen, bezieht, wird ohne Rücksicht auf die Tatsache angewandt, ob die Finanzierung, aus dem sich die Fremdkapitalkosten ergeben, vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vereinbart wurde. Eine Ausnahme gilt für Finanzunternehmen wie Banken oder Versicherungsunternehmen.

2. Die Novelle rechnet auch **mit der Besteuerung der Vermögenswerte, die ohne Eigentumsänderung aus Tschechien ins Ausland verlagert werden (die sog. Wegzugsbesteuerung).** Als so eine Verlagerung gilt die Vermögensverlagerung in die Betriebsstätte (z.B. durch die Verlagerung eines gewinnbringenden Projekts ins Ausland besteuere ich die künftigen Gewinne des Projekts im Inland zum Verlagerungsdatum), oder sofern eine inländische juristische Person steueransässig im Ausland wird und die nachfolgende entgeltliche Vermögensübertragung den tschechischen Steuervorschriften nicht mehr unterliegt). Die Verlagerung wird in Tschechien genauso besteuert als ob es zu Vermögensveräußerung käme. Für Steuerzwecke ist dann der Unterschied zwischen dem Marktpreis und dem steuerlichen Restwert des verlagerten Anlagevermögens maßgebend. Für die Milderung der Folgen dieser in einigen Fällen harten Maßnahme wird es möglich sein zu vereinbaren, dass die Steuer in Raten entrichtet wird.

3. Der Gesetzesentwurf arbeitet unter der Berücksichtigung des Umsetzungsau-

genblicks ab 2020 auch **die Anforderung der europäischen Richtlinie zu hybriden Inkongruenzen bei Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen** ein. Es handelt sich um Fälle, wenn dieselbe Aufwendung bei verbundenen Unternehmen mit unterschiedlicher Steueransässigkeit mehr als einmal abgezogen wird. Die Novelle nimmt eine neue Bestimmung in das Gesetz auf und **verhindert die Abzugsfähigkeit der Aufwendung auch in dem Fall, wenn in einem Land die Aufwendung als abzugsfähig gilt, während in dem anderen Land das Einkommen nicht besteuert wird.**

4. Ein wichtiges Prinzip ist auch **die Besteuerung der Einkünfte der von einem tschechischen beherrschenden Unternehmen beherrschten ausländischen Unternehmen, sofern das ausländische Unternehmen keine wesentliche Geschäftstätigkeit ausübt, oder einer niedrigeren Besteuerung unterliegt, als die Hälfte der Steuer ist, die dem tschechischen Unternehmen festgesetzt worden wäre** (die sog. Hinzurechnungsbesteuerung oder CFC-Regel). In so einem Fall werden die Einkünfte dieses ausländischen Unternehmens der Steuergrundlage des beherrschenden Unternehmens hinzugerechnet. Es kommt dabei auf die Form der Einkünfte an, vor allem sind das Fremdkapitaleinkünfte, Einkünfte aus Lizenzgebühren oder aus Gewinnanteilen, Einkünfte aus Warenverkauf oder Dienstleistungserbringung von verbundenen Unternehmen oder Einkünfte aus Versicherungs-, Bank- und anderen Finanztätigkeiten. Die Steuer des beherrschenden Unternehmens kann um die Körperschaftsteuer gesenkt werden, die im Ausland von diesen Einkünften entrichtet wurde.

[Die Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

Abgrenzung der Buchung von Erträgen und bedingte Erträge

Die Buchung von Erträgen wird mit dem Vorhandensein neuer Geschäftsmodelle komplizierter als in den Vorjahren. In vielen Fällen gilt nicht mehr, dass die Buchung von Erträgen zeitlich das Buchen der Mehrwertsteuer kopiert.

Daher ist die Überprüfung der Verträge mit Kunden sowie der Verfahren, die wir bei der Erfassung der Erträge in der Buchhaltung anwenden, ein Muss. Es gibt viele Sachverhalte, die das gewöhnliche Verfahren bei der Zuordnung der ganzen in Rechnung gestellten Erträge den aktuellen Buchungszeitraum ändern können. Es ist wesentlich das Rechtsverhältnis mit dem Kunden eindeutig zu verstehen. Man muss sorgfältig definieren und identifizieren, ob es jeweils um eine selbständige Leistung (Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung) oder um eine allmähliche Leistung geht, oder ob weitere bedingte künftige Verpflichtungen entstehen. Nennen wir hier ein paar Beispiele aus der Praxis:

- Ertragssenkungen des aktuellen Zeitraumes durch **Kundenboni**, die gewöhnlich an die Umsatzerzielung gebunden sind, setzt eine sorgfältige Überprüfung der Verpflichtung zum Datum der Bonusabrechnung voraus. Spätestens zum Bilanzstichtag buchen wir den Abgrenzungsposten und senken zugleich unseren Ertrag.
- Die künftige bedingte **Verpflichtung der Preissenkung** bei der Umsatzerzielung mit dem Kunden senkt den Ertrag in dem aktuellen Zeitraum. Dabei muss der Zeitpunkt der Preisermäßigungseinräumung nicht immer mit dem Ende des Buchungszeitraumes zusammenhängen. Ist vor der Erstellung des Jahresabschlusses eindeutig bekannt in welchem Umfang die Kunden die Bedingung in dem Folgezeitraum erfüllt haben, buchen wir sodann den Abgrenzungsposten und senken die Erträge. Für den Teil der künftigen Verpflichtung, bei der wir keine Sicherheit deren künftigen Erfüllung haben,

bilden wir eine Rückstellung.

- **Gewährte gesetzliche Garantiefristen** haben auf die Buchung des Ertrags in dem aktuellen Zeitraum keinen Einfluss und kommen hingegen in der Abschätzung der Höhe der Rückstellung in den Kosten zum Vorschein. Allerdings die nachträglich gebuchten Vertragsgarantien, am häufigsten die sog. Garantieverlängerungen, gelten als Erträge künftiger Perioden. Sie führen erst dann zu Erträgen, wenn die Garantie geltend gemacht wird bzw. von der Garantie kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. Die Folgekosten für die durchgeführten Reparaturen innerhalb der Garantiefrist werden zum Zeitpunkt der Reparaturdurchführung gebucht und werden gerade diesem künftigen Ertrag zugeordnet.
- **Das Rückgaberecht für Waren** binnen einer vertraglich festgelegten oder öffentlich erklärten Frist, das Endkunden gewährt wird, macht auch einen Teil des Ertrags im aktuellen Zeitraum unsicher. Es kommt dabei auf die Dauer der Frist an, innerhalb der die Ware zurückgegeben werden kann. Bei einer kurzen Frist für die Warenrückgabe (von Wochen) kann im Jahresabschluss der vorausgesetzte Betrag der Ertragssenkung für den aktuellen Zeitraum ziemlich genau beziffert werden, und zwar zusammen mit dem Betrag der Senkung der Kosten für die verkaufte Ware. Bei einer Warenrückgabefrist von Monaten, die über das Datum der Jahresabschlusserstellung hinausgeht, ist es nötig das vorausgesetzte Risiko der Ertragssenkung abzuschätzen. Die trifft häufig auf Geschäftspartner wie Geschäftsketten zu. Die künftige Verpflichtung ist jedoch eher durch eine Rückstellung zu lösen.

[Die Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

martin.tucek@moorestephens.cz



Wussten Sie, dass...

... das Rechtsinstitut des **Vorkaufrechts am Miteigentumsanteil an Immobilien, mit Ausnahme von Übertragungen an nahe Personen, seit dem 1. Januar 2018 wiederkehrte**? Sofern einer der Miteigentümer seinen Anteil unentgeltlich übertragen will, haben die Miteigentümer das Recht diesen Anteil zum Verkehrswert zu kaufen.

... der sog. **Steuerzahlergedenktag bei uns in diesem Jahr auf den 23. Juni ermittelt wurde**? Letztes Jahr war er ein Tag früher.

Bedeutende Ersparnisse im Bereich der Umsatzsteuer in Voranschläge der Städte und der Stadtteile – einfach und praktisch

Wann? 10. April 2018, von 9 Uhr
Wo? Prag, Hotel ibis Malá Strana

Mehrere Informationen finden Sie auf unseren Webseiten in ["Veranstaltungen"](#)

„Wenn Sie die Arbeit wählen, die Sie lieben, werden Sie nie mehr arbeiten müssen.“

Bert Lance

Beweisen der Werbekosten: Judikatur aus dem Jahr 2017

Jeder Unternehmer braucht Bekanntheit und dass seine potenziellen Kunden ihn kennen. Oft gibt er daher erhebliche Mittel für Werbung aus, die er dann als Kosten zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen von der Steuer absetzen will.

Andererseits waren gerade **fiktive Werbekosten, und sind es nach Urteilen immer noch, ein Instrument der gesetzwidrigen Senkung der Steuerpflicht.** Die Finanzbeamten sind sich dessen bewusst und daher prüfen sie gründlich die Werbekosten. **Die Judikatur zu dieser Problematik ist umfangreich und auch im Jahre 2017 wurden einige Urteile veröffentlicht, die das Nichtbeweisen der Werbekosten betreffen.** Die Rechtsstreitigkeiten betrafen die Kosten für angebrachte Werbung an Rennwagen und Werbung, die bei Sportspielen und Sportveranstaltungen präsentiert wurde (z.B. 6 Afs 191/2017-42, 10 Afs 310/2016-35 und 3 Afs 177/2016-45). An dieser Stelle möchte ich die wesentlichen allgemeinen Schlüsse zusammenfassen, die sich aus diesen Urteilen für die Praxis ergeben. Eine der in 2017 entschiedenen Rechtsstreitigkeiten war der Fall, als **eine Bäckerin 600.000,- CZK für die Werbung an Automobilrennen und an Fahrzeugen** „zwecks Akquirierung neuer Kunden für ihre Produkte“ ausgab. Die Unternehmerin legte Werbematerialien, Fotodokumentation, Videoaufnahmen mit ihrem Logo am Fahrzeug und auch die Überweisung auf das Konto des Dienstleisters vor. Nach den Belegen konnten die Werbekosten als hinreichend bewiesen gelten. **Die Finanzbehörde und nachfolgend auch das Gericht erkannte jedoch die Aufwendungen nicht als steuerlich absetzbare Kosten an.**

Als Gründe für seine Entscheidung nannte das Gericht eine Reihe von festgestellten Widersprüchen. Der erste war die Tatsache, dass der Werbedienstleister während der Durchführung der Betriebsprüfung nicht

ansprechbar war und **die Unternehmerin daher nicht bewies, dass die Aufwendungen für dieses Subjekt aufgewandt wurden. Es gab Unterschiede in Zeugenaussagen** bezüglich der Aufnahme der Geschäftszusammenarbeit. Unklarheiten herrschten auch zum Subunternehmer – Inhaber des Rennwagens, an dem die Werbung angebracht wurde. Dieser erteilte der Finanzbehörde nur eine allgemeine Auskunft, die nicht die Geschäftsbeziehung mit dieser Unternehmerin betraf. Zudem befasste sich das Gericht mit der **Unangemessenheit der Werbekosten.** Das Gericht stellte fest, dass es in Hinblick auf die Höhe der Werbekosten logisch wäre anzunehmen, dass der Vertrag eine detaillierte Spezifikation der Werbefläche, graphische Gestaltung und Häufigkeit der Logopräsentierung beinhalten wird. Jedoch wurden in dem nur **grob gestalteten Vertrag** die tatsächliche Form und der Umfang der Rechnung nicht vereinbart (einschließlich der genauen Anbringungsstelle der Werbung am Wagen, Liste der Wettbewerbe). Die Unternehmerin interessierte sich zudem nicht für die **Effizienz und Auswertung der Werbewirkungen** und war auch nicht im Stande eine konkrete Antwort auf die Frage zu geben, welchen Einfluss die Werbung auf ihre Tätigkeit hatte (ob die Mittel sinnvoll aufgewandt wurden). Im Zuge dieser Tatsachen stellte das **Oberste Verwaltungsgericht fest, dass die Vorgehensweise der Unternehmerin als nicht rational und ohne wirtschaftlichen Zweck begründet ist, und nur als Streben nach Einkommensteuerminderung erscheint.** *„Will das Steuersubjekt die Folgen seiner Verfehlung eliminieren, hat es die Aufwendungen auf eine eindeutige, transparente Weise nachzuweisen, d.h. sämtliche tatsächlichen Umstände, die die gegenständliche Aufwendung betreffen, zu nennen und zu beweisen, die im Einklang mit anderen festgestellten Angaben zu stehen haben und ein übersichtliches und glaubwürdiges Bild über die ganze*

Geschäftsbeziehung zu vermitteln.“

Von anderen Urteilen mit diesem Thema möchte ich betonen, dass im Rahmen der Ermittlungen die **vorgelegten Fotografien, Videoaufnahmen und Listen der Wettbewerbe detailliert geprüft wurden** – Nachweise in welchem Umfang und auf welche Art und Weise die Dienstleistung erbracht wurde. Einige der Fotos wurden nicht als Beweis anerkannt, da aus ihnen nicht hervorging, dass die Wagen mit der Werbung an einem Wettbewerb teilnahmen. Das Gericht hält auch den Mangel an der Überwachung der durchgeführten Werbung für verdächtig.

In dem letzten Urteil bezüglich der Werbung in den Spielen vom FC Baník Ostrava kam es sogar zum Vergleich der Bedingungen, unter denen die Werbung an diverse Subjekte gewährt wurde, und zur Feststellung eines deutlichen Unterschieds beim Preis für die Werbedienstleistung, die dem geprüften Subjekt erbracht wurde. Um die Werbekosten zu beweisen, reicht es nicht aus nur Unterlagen vorzulegen. **Sie müssen auch im Stande sein den Umfang der erbrachten Dienstleistung, wirtschaftliche Berechtigung der Aufwendungen eventuell auch die übliche Höhe der Aufwendungen ausführlich zu beweisen.** Das gesamte Bild der „Geschichte“ muss einfach glaubhaft sein. Vergessen Sie daher nicht immer sämtliche erforderliche Beweismittel aufzubewahren, um die Aufwendungen später rechtfertigen zu können.

Langfristiges Pflegegeld: Auswirkungen auf Arbeitgeber

Langfristiges Pflegegeld ist eine neue Krankenversicherungsleistung, die ab 1. 6. 2018 kommt. Nachstehend machen wir Sie mit dieser Neuerung einschließlich deren Auswirkungen auf den Arbeitgeber bekannt.

Die Absicht der Novelle ist die häusliche Pflege der langfristig Kranken zu unterstützen. Bisher war es nicht tatsächlich möglich vorübergehend die Beschäftigung gegen die Pflege einer nahen Person ohne die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber auszutauschen und auch der Staat hat diese Pflegeform nicht unterstützt.

Das langfristige Pflegegeld **ersetzt das Einkommen des Arbeitnehmers**, der eine nahe Person zu Hause pflegt. Es wird möglich sein nun so eine Person zu pflegen, deren Gesundheitszustand eine stationäre Behandlung von mindestens 7 Tagen erfordert hat und wenn der Arzt den Bedarf an der häuslichen Folgepflege von mindestens 30 Tagen bescheinigt. **Der Personenkreis**, die die Leistung beziehen können, kann vereinfacht als **breitere Familienangehörige und Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben**, bezeichnet werden.

Die Höhe des langfristigen Pflegegeldes ist mit dem bisherigen Pflegegeld identisch („Pflegegeld für Familienangehörige“). Das langfristige Pflegegeld kann bis zu 90 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Abwesenheit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz während der Dauer der langfristigen Pflegegewährung zu genehmigen, es sei denn wichtige betriebliche Gründe hindern ihn daran. Das Gesetz spezifiziert jedoch diese Gründe nicht näher. **Gerichte werden höchstwahrscheinlich eine sehr strenge Auslegung des vergleichbaren Gesichtspunktes für die Anpassung der Arbeitszeit der Mitarbeiter mit Kindern anwenden.**

Bei der Rückkehr aus der langfristigen Pflege hat der Arbeitnehmer **Anspruch auf seine ursprüngliche Arbeitsstelle, ähnlich wie bei der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub**. Die Dauer der langfristigen Pflege wird für die Erholungsurlaubszwecke als geleistete Arbeit gelten. Neu wird dem Arbeitnehmer bei der langfristigen Pflege auch Kündigungsschutz gewährt, ähnlich wie es der Fall bei einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit ist.

tomas.prochazka@dhplegal.com

Investitionsanreize – Staatsförderung für die verarbeitende Industrie

Neben den aus den EU-Fonds finanzierten Förderprogrammen kann der Privatsektor auch die Förderung aus anderen öffentlichen Quellen einschließlich der Staatsprogramme in Anspruch nehmen. Für große Investitionen in die Produktion ist die am besten geeignete Förderungsform die sog. Investitionsanreize.

Als Investitionsanreiz gilt eine gemäß **Gesetz Nr. 72/2000 GBI**, vor allem in Form der Steuerermäßigung, zusätzlich auch für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen,

Bildungsmaßnahmen und Umschulungen oder Grundstücksübertragungen gewährte Förderung. Die Anreize können für Investitionen in der verarbeitenden Industrie oder Investitionen in Technology Centers und Zentren von strategischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Langfristig gesehen gibt es Tendenzen die Förderung für die verarbeitende Industrie eher zu senken und künftig sollte sich das Förderungsangebot mehr auf Investitionen mit höheren Nutzwert fokussieren.

[Die Fortsetzung des Artikels folgt hier.](#)

petra.klunova@unicreditgroup.cz

Moore Stephens in der Tschechischen Republik

... ist, mit ihren mehr als 220 erfahrenen Experten, eine der größten Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs-, und Steuerberatungsgesellschaften. Dank unserer Vertretungen weltweit können wir Sie nicht nur in der Tschechischen Republik unterstützen, sondern auch im Ausland. Sie haben einen einzigen Ansprechpartner und brauchen sich um nichts Weiteres mehr zu kümmern.

PRAG

Jiří Liberda
jiri.liberda@moorestephens.cz

Martin Houska
martin.houska@moorestephens.cz

Darina Dolanská
darina.dolanska@moorestephens.cz

BRNO

Tomáš Klíma
tklima@tcbno.cz

Roman Kytlica
kytlica@tcbno.cz

Igor Pantůček
ipantucek@tcbno.cz

PILSEN

Michal Daňa
michal.dansa@moorestephens.cz

Hana Patočková
patockova@taxpartners.eu

Ivan Kovář

Č. BUDĚJOVICE/J. HRADEC

Martin Tuček
martin.tucek@moorestephens.cz

DOMAŽLICE

Miroslav Jandečka, Man. Partner
miroslav.jandecka@moorestephens.cz

Jitka Fanturová
jitka.fanturova@moorestephens.cz

Věra Jankovcová
vera.jankovcova@moorestephens.cz

Jiří Jandečka
jiri.jandecka@moorestephens.cz

Wir stellen Ihnen vor ... Relax

Besser als Konfitüre!



Genießen Sie Relax 100% aus Früchten!

Zur Produktion von Relax 100% wurden 100 g Früchten pro 100 g Produkt verwendet. Relax 100% aus Früchten beinhaltet keinen Zusatzzucker, sondern ist nur mit Fruchtsaft gesüßt.

Relax 100% aus Früchten... besser als Konfitüre!



www.relaxdzemy.cz